OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400338/6/FP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C U, geb. x, vertreten durch Dr. W W, Rechtsanwalt in x L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 28. November 2018, GZ: BauR-417-01-394-2018 wegen Übertretung des BStMG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde warf dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vor, sein KFZ auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Mautvignette sei am Fahrzeug nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen. Auf das Wesentliche zusammengefasst begründete die belangte Behörde damit, dass an der Windschutzscheibe lediglich eine abgelaufene 2-Monats-Vignette angebracht gewesen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. Dezember 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das wesentliche zusammengefasst darstellte, es lägen keine tauglichen Beweismittel vor, dass der Bf tatsächlich das Fahrzeug gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 9. Jänner 2019, zu welcher der Rechtsvertreter des Bf, eine Vertreterin der belangten Behörde sowie die vom Gericht geladene Zeugin C erschienen sind. Der Bf blieb der Verhandlung trotz ausgewiesener gesonderter Ladung aus nicht näher genannten „beruflichen Gründen“ sohin unentschuldigt fern.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 16. August 2017 um 14:52 Uhr das KFZ T mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A25 bei km x (Gemeindegebiet Stadt W) gelenkt.
Der Inhalt der den ggst. Vorfall betreffenden Lenkerauskunft vom 22. März 2019 lautet:
„[...] Es handelt sich um den Geschäftsführer der M U, C U geboren x, wohnhaft in x T, U x. [...]“.
Der Auskunft war eine Führerscheinkopie des Bf angeschlossen.
[Zeugin C; Lenkererhebung]

Am Fahrzeug war keine gültige, sondern eine zum Zeitpunkt der Tat bereits abgelaufene (Gültigkeitszeitraum 20. Mai 2017 bis 20. Juli 2017) 2-Monats-Vignette angebracht. Die Vignette war auf der Tagesleiste bei 20, auf der Monatsleiste bei 5 gelocht. [Lichtbilder Automatische Mautüberwachung, Stellungnahme ASFINAG]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und dem ggst. Verfahrensakt.
Dass am ggst. KFZ bei Befahren der Autobahn keine gültige Vignette angebracht war, wird vom Bf nicht bestritten und ist aufgrund der eindeutigen, keinen Zweifel offen lassenden Lichtbilder im Verfahrensakt unwiderlegbar erwiesen.

Ohne seine Lenkereigenschaft ausdrücklich in Abrede zu stellen und ohne einen anderen Lenker zu benennen, stellt der Bf in der Beschwerde erstmalig dar, es habe sich im Zuge der Akteneinsicht durch den Rechtsvertreter herausgestellt, dass keine tauglichen Beweismittel dafür vorlägen, dass der Bf tatsächlich das Auto gelenkt habe. Die Beweisergebnisse – so die Begründung der Beschwerde weiter – „haben nicht ergeben, dass der Beschwerdeführer der Lenker zum gegenständlichen Zeitpunkt war. Auf den Lichtbildern (Akteneinsicht) ist der tatsächliche Lenker nicht ersichtlich. Nur aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer der Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin (M U GmbH Co KG) ist, kann noch keine Strafrechtliche Verantwortung abgeleitet werden“.

Der Bf konnte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Gericht nicht befragt werden, weil er es vorgezogen hat, der Verhandlung fern zu bleiben. Der Bf-Vertreter beantwortete die Frage nach dem tatsächlichen Lenker damit, dass das Fahrzeug auch von der Gattin des Bf und anderen Mitarbeitern genutzt werde, weil es sich ja um ein Firmenfahrzeug handle. Dem stehen die Aussagen der Zeugin C, die angab es handle sich um das Fahrzeug des Bf, welches nur er nutze sowie die Angaben in der Lenkerauskunft, entgegen.

Das Gericht geht davon aus, dass der Bf das ggst. Fahrzeug selbst gelenkt hat.

Das Gericht gründet diese Ansicht zunächst auf die Lenkerauskunft, die von der Zeugin C abgeben wurde, darüber hinaus auf ihre äußerst glaubwürdigen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. In dieser gab die Zeugin C an, sie Frage Hrn U im Normalfall immer, wer das Fahrzeug gelenkt habe und sei dies bislang immer so gewesen, wenn sein Kennzeichen angegeben gewesen sei. Sie könne sich in Bezug auf den vorliegenden Fall allerdings nicht mehr erinnern.
Der Umstand, dass sich die Zeugin an einen derartigen Vorfall, der über zwei Jahre zurück liegt, heute nicht mehr erinnern kann, erweist sich als nachvollziehbar.
Wenn die Zeugin auf Befragen des Gerichts und des Bf-Vertreters aber angibt, sie habe Hrn U, wenn sein Kennzeichen involviert gewesen war, bislang immer gefragt, ob er das Fahrzeug gelenkt habe, ist davon auszugehen, dass die Zeugin C auch im vorliegenden Fall so vorgegangen ist. Vor allem wäre es lebensfremd anzunehmen, dass die Zeugin C, die vor Gericht einen gewissenhaften und

pflichtbewussten Eindruck hinterließ, nach regelmäßigem gleichförmigen Vorgehen, plötzlich ohne Anordnung und Information des Bf von sich aus eine Lenkerauskunft abgibt und dabei ohne Näheres vom Bf als Geschäftsführer herrührendes Wissen diesen unter Angabe seiner Adressdaten und insbesondere unter Beifügung einer Führerscheinkopie als Lenker benennt. Ein solches Vorgehen widerspräche jeder Lebenserfahrung und würde ein sehr nachlässiges und gleichgültiges Vorgehen bedeuten, welchen Eindruck die Zeugin vor Gericht nicht vermittelte.
Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass die Zeugin auch vorliegend – wie üblich - auf Anordnung des Bf gehandelt hat.
Hinzu kommt, dass die Zeugin angab, es handle sich um das Fahrzeug des Bf und lenke nur dieser das Fahrzeug.
Der Bf hat im Verfahren vor der belangten Behörde seine Lenkereigenschaft nie bestritten. Nach eingeholter Rechtsberatung werden erstmals in der anwaltlichen Beschwerde halbherzig Zweifel an Beweismitteln geäußert. Dass der Bf nicht selbst gefahren ist, wurde nicht konkret vorgebracht und ergibt sich nur indirekt aus den Darstellungen des Bf-Vertreters.
Trotz Nachfrage durch das Gericht, hat der Bf-Vertreter keinen Lenker benannt, sondern unkonkret dargestellt, das Fahrzeug werde auch von der Frau des Bf und – im Notfall – von anderen Mitarbeitern benutzt.

Zur Mitwirkungspflicht spricht der VwGH wie folgt aus:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

„Wenn der Beschuldigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen (Hinweis: E 6.12.1985, 85/18/0051). In diesem Zusammenhang ist der VwGH daher der Beweiswürdigung von Behörden, die daraus den Schluß gezogen haben, daß der Beschuldigte das Kfz selbst gelenkt habe oder dieses selbst an einem bestimmten Ort abgestellt habe, nicht entgegengetreten, wenn der Betroffene nicht Umstände aufgezeigt hat, die die Schlüssigkeit dieser Sachverhaltsfeststellung in Zweifel zu ziehen geeignet waren, da vom Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht gelenkt hat, zu erwarten ist, daß er konkret darlegen kann, daß er als Lenker ausscheidet.“ (VwGH 27. Mai 2011, 2010/02/0129)

Das Vorbringen des Bf, mit dem er seine Lenkereigenschaft weder substantiiert abstreitet, noch konkret einen alternativen Sachverhalt darlegt, entspricht einem bloß unsubstantiierten Leugnen iSd Entscheidung VwGH 27. September 1988,

88/08/0147. Dieses Vorbringen ist nicht glaubwürdig und erscheint auch angesichts des Hervorkommens erst im Beschwerdeverfahren als Schutzbehauptung.
Vor diesem Hintergrund glaubt das Gericht dem Bf seine Verantwortung nicht. Die unkonkreten und gänzlich unbelegten Darstellungen erweisen sich weder als glaubwürdig, noch nachvollziehbar und können die, nach Ansicht des Gerichts vom Bf selbst herrührende Lenkerauskunft, und die Angaben der Zeugin C, die darstellte, dass nur der Bf dieses Fahrzeug lenke, nicht entkräften.
Die in der Beschwerde erstmalig aufgestellte Behauptung, es lägen keine Beweise für die Lenkereigenschaft des Bf vor, ist angesichts der genannten Beweismittel aktenwidrig. Zudem hat der Bf nicht einmal konkret behauptet, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben und hat keinen Lenker benannt obwohl ihm das als Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin leicht möglich sein müsste. Auch sonst hat sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür ergeben, dass eine andere Person als der Bf selbst „sein“ Fahrzeug gelenkt hat, wenn dieser nicht in der Lage ist, die jeweilige Person auch zu benennen. Hätte der Bf das Fahrzeug tatsächlich nicht gelenkt, hätte er diesen Umstand wohl bei erster Gelegenheit und nicht erst im Rechtsmittelverfahren vorgebracht.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Bf selbst Lenker des PKW war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

§ 19 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen ist,

die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf (Abs. 1).

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält (Abs. 4).
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht (Abs. 6).

Teil A I Punkt 5.2 der Mautordnung Version 47 besagt, dass die Zweimonatsvignette zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei Monaten berechtigt. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages des zweiten Monats, der nach seiner Zahl dem, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, mit Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats.

Gemäß Punkt 5.4 erfolgt die Ausstellung der Zweimonatsvignetten und der Zehntagesvignetten durch Lochmarkierung des jeweils geltenden Starttages gemäß den Vignettenmustern durch den Verkäufer in den Verkaufsstellen.

Punkt 10.1 der Mautordnung konkretisiert § 20 BStMG und stellt dar, dass die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 der damaligen Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, verboten ist.

III.2. Der Tatbestand der Mautprellerei ist erfüllt, wenn das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Wird das mautpflichtige Bundesstraßennetz ohne oder mit einer ungültigen Vignette benutzt, ist der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

Zum Tatzeitpunkt war an der Windschutzscheibe des vom Bf benutzten PKW eine 2-Monats-Vignette angebracht, die auf der Tagesleiste bei 20, auf der Monatsleiste bei 5 gelocht war. Die Vignette war sohin zwischen 20. Mai 2017 und 20. Juli 2017 gültig. Am Tattag, dem 16. August 2017, war sie bereits fast 1 Monat abgelaufen und deshalb ungültig.

Der Bf, der das Fahrzeug nach den Feststellungen selbst gelenkt hat, hätte das mautpflichtige Straßennetz daher nicht benützen dürfen. Mit der Benützung hat er

daher den objektiven Tatbestand des § 20 BStMG iVm § 10 und 11 des BStMG erfüllt.

III.3. Zum Verschulden

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.
Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat nur unsubstantiiert dargelegt, es lägen keine tauglichen Beweismittel dafür vor, dass er das Fahrzeug gelenkt habe. Er hat damit kein Vorbringen erstattet, welches ihn im Bereich der subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten könnte. Insbesondere konnte er nicht darlegen, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, eine Vignette zu erwerben und aufzukleben oder von einem Benutzen der Autobahn abzusehen. Dies wäre ihm naturgemäß leicht möglich gewesen.

Damit ist dem Bf nicht gelungen, iSd § 5 Abs 1 VStG glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Es ist deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen.

Einen Rechtsirrtum iSd § 5 Abs 2 VStG hat der Bf nicht geltend gemacht.

Da keine Entschuldigungsgründe vorliegen, ist dem Bf die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Behauptete Verfahrensmängel

Zur vom Bf-Vertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung geäußerten Kritik, die belangte Behörde habe ihm nicht alle bzw. nicht die richtigen Aktenteile übersandt, ist zu bemerken, dass Parteien nach § 17 Abs 1 AVG bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen können und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen können.
Das Recht auf Akteneinsicht kann von der Partei am Sitz der Behörde aus Eigenem wahrgenommen werden.

„Die Behörde hat der Partei gemäß § 17 AVG die Akteneinsicht bloß zu gestatten, ist aber nicht verpflichtet, die Akten an die von der Partei gewünschte Behörde zum Zweck der leichteren Ermöglichung der Akteneinsicht zu übersenden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2006, 2005/12/0104, mwN). Diese zum verwaltungsbehördlichen Verfahren ergangene Rechtsprechung ist auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte zu übertragen.“ (VwGH 15.11.2017, Ra 2016/08/0184) [Hervorhebungen nicht im Original]

„Die Behörde ist in keinem Fall verpflichtet, Akten, Aktenteile oder Kopien davon an die Partei zu übersenden.“ (VwGH 15. September 2010, 2010/08/0146)

Eine Verpflichtung der belangten Behörde Akten zuzusenden besteht nach dem Gesagten nicht (vgl. VwGH 15. September 2010, 2010/08/0146).

Aus dem Umstand, dass die belangte Behörde dem Bf im Rahmen ihrer entgegenkommenden Aktenübersendung versehentlich nicht alle Aktenteile übermittelt hat, kann der Bf insofern keine wesentlichen Verfahrensfehler, die durch das gerichtliche Verfahren im Übrigen saniert worden wären, ableiten.

III.5. Strafbemessung

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist nach Aktenstand verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Dem behördlichen Akt kann auch sonst nicht entnommen werden, dass der Bf bereits vorbestraft und damit nicht unbescholten ist. Feststellungen zum Einkommen des Bf hat die belangte Behörde nicht getroffen.

Dem behördlichen Bescheid kann keine Begründung dazu entnommen werden, warum die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass vorliegend nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden kann.

Für das Gericht ist nicht ersichtlich, warum beim Bf als nach dem Aktenstand unbescholtenem Ersttäter nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro das Auslangen gefunden werden kann. Diese ohnehin schon deutlich spürbare Strafe wird sicher ausreichen, den Bf künftig von vergleichbaren Taten abzuhalten.

Bei Verhängung der Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12. September 2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil das Verwenden einer ungültigen Vignette gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG 2002 verpönten Verhaltens ist.

Eine Anwendung des § 20 VStG (ao. Milderung) kommt mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht in Betracht. Der Bf hat diesbezüglich nichts vorgebracht.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis (teilweises Obsiegen) sind dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage in Bezug auf die Pflicht zum Anbringen einer gültig gelochten Vignette ist eindeutig und sind die Bezug habenden Normen deutlich formuliert. Für die vorliegende Sache waren im Wesentlichen beweiswürdigende Erwägungen anzustellen, zu deren Überprüfung der VwGH nach eigener Judikatur idR nicht berufen ist (vgl. VwGH 26. Juni 2019, Ra 2019/04/0036). Die Judikatur des VwGH zur Beweiswürdigung in Bezug auf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommenden Beschuldigte ist im Erkenntnis ausführlich zitiert und wurde von ihr nicht abgewichen.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl